

MARKT UND STADT

IN IHREM RECHTLICHEN VERHÄLTNIS

EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN STADTVERFASSUNG

VON

DR. SIEGFRIED RIETSCHEL,

PRIVATDOZENTEN DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HALLE.

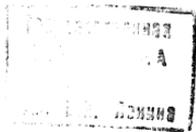


LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.

1897.

*1631

1897.13



M 4373-66

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig

DEM ANDENKEN

WILHELM ARNDTS

Vorwort.

Einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung enthalten die folgenden Blätter. Und zwar soll jener enge rechtliche Zusammenhang zwischen Stadt und Markt, der seit der bekannten genialen Abhandlung SOHMS, „Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890“ in so hohem Grade die verfassungsgeschichtliche Forschung beherrscht hat, auch den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden. Möge es ihr beschieden sein, zu einer Klärung der vielen noch ungelösten Fragen auf diesem Gebiete das ihre beizutragen.

Daß ein großer Teil der folgenden Darstellung der Untersuchung einzelner Städte gewidmet ist, bedarf wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Um zu einem vollen Verständnis der Entstehung der deutschen Stadtverfassung zu gelangen, ist es unbedingt erforderlich, den Gang der Entwicklung in einer Reihe von einzelnen Städten festzustellen. Nur selten liegt dieser Entwicklungsgang klar vor unseren Augen; meist bedarf es zu seiner Erkenntnis eingehender Spezialuntersuchungen, die oft auch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Resultaten der früheren Forschung zwingen. Die Gefahr, durch die Fülle der Einzelheiten den Gang der systematischen Darstellung zu oft in unliebsamer Weise unterbrechen zu müssen, habe ich dadurch zu vermeiden gesucht, daß ich mehrere Paragraphen ausschließlich der monographischen Behandlung einer Reihe der wichtigsten deutschen Städte gewidmet und auf die dabei gewonnenen Resultate wiederholt in den späteren, allgemeinen Erörterungen verwiesen habe.

Zwei Männern der Wissenschaft möchte ich noch meinen besonderen Dank abstaten, Herrn Geh. Hofrat Professor SOHM und Herrn Professor VON BELOW. Wiederholt habe ich im folgenden gegen die von beiden Gelehrten vorgetragenen Ansichten Stellung nehmen müssen; um so mehr fühle ich das Bedürfnis, an dieser Stelle auszusprechen, in wie hohem Grade ich beiden Forschern zu Dank verpflichtet bin. Die oben erwähnte Abhandlung SOHMS und nicht zum wenigsten die Anregungen, die ich in seinen Vorlesungen empfing, haben mich zuerst veranlaßt, der Frage nach der Entstehung der deutschen Stadtverfassung näher zu treten und tiefer in dieselbe einzudringen. Die klaren und scharfen Untersuchungen VON BELOWS aber sind dem jungen Anfänger auf dem Wege durch die Fülle der Theorien und Kontroversen in hohem Grade Stab und Stütze gewesen. Von der sonstigen stadtverfassungsgeschichtlichen Literatur verdanke ich besonders den Werken von SCHULTE, GOTHEIN, FRITZ und KEUTGEN eine besondere Förderung.

Zum Schlusse noch ein Wort des innigsten Dankes an den Mann, dessen Andenken diese Blätter gewidmet sind. Ein echt deutscher Gelehrter, gründlich und gewissenhaft in allem, was er that, jeder Phrase und Oberflächlichkeit abgeneigt, ein treuer Lehrer, der mit voller Hingebung sich seinen Schülern widmete, und dem ich fast ausschließlich meine historische Bildung in methodischer Beziehung verdanke, ein väterlicher Freund, der mir in vielen wichtigen Fragen mit seinem Rats zur Seite stand und mit inniger Anteilnahme alle meine Studien verfolgte; so steht mir das Bild meines unvergeßlichen Lehrers vor der Seele. Wenn ich diesem Buche noch einen Wunsch auf den Weg mitgeben soll, so ist es der, daß es im Sinne und Geiste WILHELM ARNDTS geschrieben sein möge.

Halle a/S., am 1. Mai 1897.

Der Verfasser.